

10443/AB
vom 14.06.2022 zu 10708/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.282.878

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)10708/J-NR/2022

Wien, 14. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.04.2022 unter der Nr. **10708/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Umsetzung der EU-Konfliktmineraleverordnung zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Gemäß § 222c Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) haben Unionseinführer, die in einem Kalenderjahr Minerale oder Metalle über den festgelegten Mengenschwellen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 idgF (Konfliktmineralien-Verordnung) in die Europäische Union eingeführt haben, die Höhe der Importe in Österreich jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde zu melden. Welche Importmengen haben die der Verordnung unterliegenden österreichischen Unternehmen bislang gemeldet?

Es wird um aggregierte Angaben ersucht, aufgeschlüsselt nach Art des Minerals bzw. Metalls, Mengen bzw. Volumen, Ursprungsland, Importzeitraum, Prüfbericht vorhanden (Ja/Nein).

Alle betroffenen Unionseinführerinnen und Unionseinführer sind ihrer Verpflichtung gemäß § 222c Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) nachgekommen und haben der „zuständigen Behörde“ (die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) rechtzeitig die im Jahr 2021 erfolgten EU-Erstimporte (in mindestens den im Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 festgelegten Mengen) von Mineralen oder Metallen gemeldet.

Aus diesen Meldungen ergibt sich, dass im Kalenderjahr 2021 in Summe rund 9.800 Tonnen nach Österreich erst-importiert worden sind.

Eine weitere Aufschlüsselung dieser Importmengen ist nicht möglich, da aufgrund der geringen Anzahl der meldepflichtigen Unionseinführerinnen und Unionseinführer die jeweils betroffenen Unternehmen erkennbar wären und dies Geschäftsgeheimnisse verletzen könnte.

Die in den Zolldaten angeführten Ursprungsländer waren Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Russland, Schweiz, Südkorea, Thailand, die USA und Vietnam.

Es gibt keine Verpflichtung der Unionseinführerinnen und Unionseinführer, bei der „Einmeldung der Importmengen“ auch die Prüfberichte bekanntzugeben. Die Prüfberichte werden im Zuge der Ex-post-Kontrollen überprüft.

Zur Frage 2:

- Wie sind die Abläufe der nachträglichen Kontrolle konkret geplant, um die Einhaltung der Pflichten von Unionseinführern gemäß Artikel 4 bis 7 der EU-Konfliktmineraleverordnung zu überprüfen?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzt zunächst die Unionseinführerin oder den Unionseinführer (Unternehmen) schriftlich über die Einleitung einer nachträglichen Kontrolle in Kenntnis und ersucht das Unternehmen, innerhalb einer bestimmten Frist substantielle Nachweise der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 vorzulegen.

Diese Unterlagen werden sodann vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität überprüft.

Ergibt diese Prüfung, dass das kontrollierte Unternehmen alle Pflichten gemäß Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/ 821 erfüllt hat, wird das Unternehmen über den positiven Abschluss der Prüfung informiert.

Werden keine oder unvollständige Unterlagen vorgelegt oder weitere Informationen benötigt, fordert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das Unternehmen auf, innerhalb von 30 Tagen weitere Unterlagen zu übermitteln bzw. bestimmte Fragen zu beantworten (vgl. § 222c Abs. 4 MinroG).

Sollte das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Unternehmen mittels Bescheid zur Behebung des Mangels (z. B. Vorlage von Unterlagen) innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. Gegen einen derartigen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Wenn das Unternehmen auch diesem bescheidmäßigen Auftrag nicht nachkommt, so übermittelt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus den rechtskräftigen Bescheid an die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Vollstreckungsverfahren einleitet. Eine solche Vollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG).

Die Vollstreckung erfolgt grundsätzlich durch eine – vorher anzudrohende – Ersatzvornahme, das heißt, die Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt z. B. eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die mangelnde Leistung zu erbringen. Die Kosten dafür hat das Unternehmen zu tragen.

Wenn eine Ersatzvornahme nicht möglich ist, z. B. wenn eine Handlung erforderlich ist, die sich „wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt“, muss die Bezirksverwaltungsbehörde das Unternehmen durch Zwangsstrafen (Geldstrafe oder Haft) zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Als Zwangsmittel gegen juristische Personen sind nur Geldstrafen möglich.

In diesem Fall müsste die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst eine Frist zur Nachholung der säumigen Handlung festsetzen und für den Fall des Zu widerhandelns die Zwangsstrafe androhen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zwangsstrafe sofort zu vollziehen. Für den Fall des weiteren Verzuges hat sie strengere Zwangsmittel solange anzudrohen und zu vollziehen, bis das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommt.

Zur Frage 3:

- Welche Informationen, Unterlagen und Berichte von Unionseinführern werden auf Plausibilität überprüft, welche auf inhaltliche Richtigkeit?

Alle Informationen und Unterlagen, mit denen eine Unionseinführerin oder ein Unionseinführer nachzuweisen versucht, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 erfüllt sind, werden vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Konformität überprüft.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Welche personellen Ressourcen stehen der zuständigen Abteilung Mineralrohstoffpolitik für die nachträglichen Kontrollen zur Verfügung? Über welche Qualifikationen verfügen die damit betrauten Personen?
- Werden für die Durchführung der nachträglichen Kontrolle auch externe Expert:innen beigezogen, wenn ja, für welche Fachbereiche?

Nach der zum Anfragestichtag geltenden Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 in die Zuständigkeit der Abteilung „Mineralrohstoffpolitik“.

Die mit der nachträglichen Kontrolle der Unionseinführerinnen und Unionseinführer gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung befassten Personen innerhalb der Abteilung „Mineralrohstoffpolitik“ verfügen über einschlägige Fachkenntnisse und Studienabschlüsse.

Bei Bedarf werden auch Juristinnen und Juristen, die in der Abteilung „Bergbau – Rechtsangelegenheiten“ tätig sind, zu Rechtsfragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, befasst.

Bis zum Anfragestichtag war es zur Durchführung der nachträglichen Kontrollen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/821 nicht erforderlich, externe Expertinnen und Experten beizuziehen.

Zur Frage 6:

- Wird im Zuge der nachträglichen Kontrolle auch überprüft, ob die allgemeine Offenlegungspflicht gem. Art. 7 (3) für die breite Öffentlichkeit vollständig erfüllt wurde?

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/821 haben Unionseinführerinnen und Unionseinführer von Mineralen oder Metallen jährlich öffentlich und in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet, über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung zu berichten. Dieser Bericht muss die von der Unionseinführerin bzw. dem Unionseinführer unternommenen Schritte zur Umsetzung der Pflichten in Bezug auf ihr Managementsystem und sein Risikomanagement sowie einen zusammenfassenden Bericht der von Dritten durchgeführten Prüfungen mit Angabe des Namens der prüfenden Stelle enthalten, wobei der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung getragen wird.

Dieser Verpflichtung müssen Unionseinführerinnen und Unionseinführer seit dem 1. Jänner 2021 nachkommen.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat bereits im Jahr 2021 alle Unternehmen, die von der Verordnung (EU) 2017/821 betroffen sein könnten, über die Pflichten, die sich aus dieser ergeben, informiert. Dabei wurden die Unternehmen auch auf die sich aus Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/821 ergebende Pflicht der Unionseinführerinnen und Unionseinführer hingewiesen.

Die Unionseinführerinnen und Unionseinführer wurden schriftlich aufgefordert, den Offenlegungspflichten nachzukommen.

Im Zuge der nachträglichen Kontrolle wird auch geprüft, ob das Unternehmen die sich aus Artikel 7 Abs. 3 der erwähnten Verordnung ergebenden Pflichten einhält.

Zur Frage 7:

- Die aktuelle EU-Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (CAHRAS-Liste) ist eine indikative Liste: Wie erfolgt die Einstufung zusätzlicher Gebiete als Konflikt- bzw. Hochrisikogebiet durch die überprüfende Behörde?

Eine Definition von „Konflikt- und Hochrisikogebieten“ findet sich im Artikel 2 lit. f der Verordnung (EU) 2017/821.

Zur Ermittlung von solchen „Konflikt- und Hochrisikogebieten“ („Conflict Affected and High-Risk Areas“; CAHRAs) werden vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus folgende Informationen herangezogen:

- CAHRAs-Liste der Europäischen Kommission: www.cahraslist.net,
- andere öffentlich zugängliche CAHRAs-Listen,
- öffentliche Berichterstattungen,
- Berichte durch Dritte (NGOs, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abaugebieten, Berichte aus der Industrie, Mitteilungen anderer Behörden) sowie
- Korruptionsindex der Ursprungs-/Herkunftsländer (Transparency International).

Zur Frage 8:

- Wie wird bei den nachträglichen Prüfungen mit der Tatsache umgegangen, dass seitens der Europäischen Kommission bislang noch keine Liste anerkannter Managementsysteme („supply chain due diligence schemes“) zur Verfügung gestellt wurde?
 - a) Welche Kriterien legt Ihr Ressort in Ermangelung dieser Liste bei der Prüfung der gemeldeten Managementsysteme an? Welche Anforderungen muss ein Managementsystem erfüllen, um den Prüfanforderungen Ihres Ressorts zu entsprechen?
 - b) Welche Managementsysteme haben die Unionseinführer bei der Einmeldung der Importmengen angeführt?
 - c) Wie viele Unionseinführer haben kein Managementsystem angeführt?
 - i. Welche Schritte zur Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind vorgesehen in jenen Fällen, in denen kein Managementsystem angeführt wurde?

Die Tatsache, dass die Europäische Kommission bisher noch kein System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit Entscheidung anerkannt hat und auch noch kein – über das Internet

öffentlich zugängliches – Register der anerkannten Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erstellt hat [siehe Artikel 8 Abs. 3 und Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/821], bedeutet, dass „unabhängige Dritte“ bei der Prüfung gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung in jedem Fall „individuell“ zu prüfen haben, ob ein von einer Unionseinführerin oder von einem Unionseinführer verwendetes Managementsystem den Anforderungen des Artikel 4 der erwähnten Verordnung entspricht.

Die zuständige Behörde hat nur zu kontrollieren, ob sich die Unionseinführerin oder der Unionseinführer einer solchen „Prüfung durch Dritte“ gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/821 unterzogen hat.

Unionseinführerinnen und Unionseinführer, die in einem Kalenderjahr „Konfliktminerale“ in bestimmten Mengen in die Europäische Union eingeführt haben, sind gemäß § 222c Abs. 2 MinroG nur verpflichtet, die EU-Erstimporte in Österreich zu melden. Es gibt aber keine Verpflichtung der Unionseinführerinnen und Unionseinführer, bei dieser „Einmeldung der Importmengen“ auch die verwendeten Managementsysteme bekanntzugeben.

Zur Frage 9:

- Bei der nachträglichen Kontrolle soll nach einem risikobasierten Ansatz vorgegangen werden. Wie sieht der risikobasierte Ansatz des BMLRT in diesem Zusammenhang aus? Nach welchen Kriterien erfolgt im konkreten Fall eine Einstufung als „höheres Risiko“?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus berücksichtigt hier die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 zu unverbindlichen Leitlinien für die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821, die sich auf Artikel 11 Abs. 5 der genannten Verordnung stützt.

In diesen Leitlinien werden unter anderem die Grundsätze beschrieben, nach denen die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden – unter Zugrundelegung eines risikobasierten Ansatzes – bei der Auswahl von Unionseinführerinnen und Unionseinführern für nachträgliche Kontrollen verfahren sollten.

Dabei wird ausgeführt, dass die nachträglichen Kontrollen den Fokus auf Unionseinführerinnen und Unionseinführer legen sollten, die – ausgehend von einer von

den zuständigen Mitgliedsstaatsbehörden vorgenommenen Bewertung – ein höheres Risiko in Bezug auf die Erfüllung der aus der Verordnung (EU) 2017/821 erwachsenen Pflichten aufweisen. Ungeachtet dessen, sollte Unionseinführerinnen und Unionseinführern mit den höchsten Jahreseinfuhrmengen (sowohl insgesamt als auch pro Erzeugnis) oder Unionseinführerinnen und Unionseinführern, deren Einfuhren ihren Ursprung entweder direkt in einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet haben, durch entsprechende Gebiete befördert werden oder aus anderen Gründen als kritisch eingestuft werden, Priorität eingeräumt werden.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat darüber hinaus intern folgende Kriterien festgehalten, die bei der Entscheidung, ob eine Unionseinführerin oder ein Unionseinführer ein höheres Risiko in Bezug auf die Erfüllung der aus der Verordnung (EU) 2017/821 erwachsenen Pflichten aufweist, maßgeblich sind:

- Ergebnisse der Überprüfung durch unabhängige Dritte (Audits)
- Wie „konstant“ ist die Lieferkette? Werden die Lieferantinnen und Lieferanten oft gewechselt?
- Importverhalten (z. B. Aufteilung der Importe auf Tochterunternehmen)
- Kenntnisse der eigenen Lieferketten
- Wurden bisher die Pflichten der Verordnung (EU) 2017/821 eingehalten?

Mag. Norbert Totschnig, MSc

